

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 27. November 2012

Ausgabe 15/2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung) Seite 2
2. Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule „Am Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal (Schulbezirkssatzung) Seite 12
3. Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB für den Siedlungsbereich Danewitzer Heideweg, Rehwaldeweg, Birkenweg und Kiefernweg, Stadt Biesenthal, OT Danewitz (mit Karte) Seite 12
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2013 Seite 14
5. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz per 01.01.10 Seite 15
6. Widmungsverfügung – Bahnhofsparkplatz – Gemarkung Biesenthal Seite 17
7. Widmungsverfügung – Bahnhofsparkplatz – Gemarkung Rüdnitz Seite 17

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 22.10.2012 Seite 18
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 25.10.2012 Seite 18
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 17.10.2012 Seite 20
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.09.2012 und 25.10.2012 Seite 20
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 01.11.2012 Seite 21
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 01.11.2012 Seite 22

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24]) hat die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal der Stadt Biesenthal in der Sitzung am **25. Oktober 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Biesenthal betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie die jeweils dazugehörigen Randstreifen.
 Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regengraben sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstücks und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten des gehwegseitig anliegenden Grundstücks als auch die Verpflichteten der gehwegseitig gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Reinigung durch die an den Gehweg anliegenden Verpflichteten, in Jahren mit ungerader Endziffer durch die dem Gehweg gegenüberliegenden Verpflichteten.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von nicht zugelassenen Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten. Die Entsorgung von Straßenlaub erfolgt durch die Stadt Biesenthal in einzelnen Straßenzügen, welche im Biesenthaler Anzeiger mit den jeweiligen Terminen veröffentlicht werden.
- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 1 Abs. 3 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 in Verbindung mit Anlage I zu beräumen.
- (2) Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. § 3

Amtliche Bekanntmachungen

Absatz 4 gilt entsprechend. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.

Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

- (3) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt :
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu nicht zugelassene Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,

- e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
 - n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 08.05.2008 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Gesamtstraßenverzeichnis

Ausfertigung:

Biesenthal, den 05.11.2012

gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage I – Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;
Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen
Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Adlerweg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Ahornallee	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Akazienallee	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Alte Ziegelei	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Alter Hellmühler Weg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Heideberg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Markt	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Mittelsee	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Priesterweg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Winkel	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
A.- Bebel-Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Apothekergasse	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Bachstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Bahnhofstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Beethovenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Berliner Chaussee	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Berliner Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Birkenallee	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Brahmsweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Breite Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Buchenallee	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Eberswalder Chaussee	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eichendorffstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Erlengrund	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Fichtengrund	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Fischerstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Fontanepromenade	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Friedhofsweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Gartenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Grüner Plan	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Grüner Weg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Grünstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Grüntaler Weg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Händelstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Hans-Marchwitza-Weg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Hardenbergstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Hasenwinkel	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Heegeseeweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Heideweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Heimstättenstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Heinrich-Mann-Weg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Hellmühler Weg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Hellwigstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Karl-Marx-Straße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kiefernallee	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirchgasse	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirchhofsweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirschallee	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kurze Straße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Langeröner Weg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Lanker Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Lessingstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Lindenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Lisztweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Lortzingstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Mausewinkel	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Melchower Feld	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Mozartstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Neue Mühle	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Niephagenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Pappelallee	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Parkstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Plottkeallee	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Prenderer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Prenderer Weg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Puccinistraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Reiherweg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Richard-Ruthe-Straße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Rückergasse	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Rüdritzer Straße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Rudolf-Breitscheid-Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Ruhlsdorfer Straße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Schubertstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Schulstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Schumannstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Schützenstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Schwanenweg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Seidenbeutelweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Sperberweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Steinstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Tannenweg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Telemannstraße	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Trappenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Uhlandstraße	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Verbindung Plottkeallee/Bahnhofstraße (Höhe Stadtpark)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Wagnerstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Waldstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Wehrmühlenweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Willi-Bredel-Weg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Zum Gerichtsberg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Biesenthal – Dewinseesiedlung			
Amselweg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Danewitzer Weg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Elsterweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Falkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Finkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kuckucksweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Lerchenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Meisenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Schwalbenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Taubenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Biesenthal – Wullwinkel			
Anemonenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Dahlienweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Fliederweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Nelkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Rosenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Tulpenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Veilchenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Danewitz			
Danewitzer Heideweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
abbiegende Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Siedlung Birkenweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Siedlung Kiefernweg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Siedlung Priesterpfuhl	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Siedlung Rehwald	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Wilmsdorfer Weg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn

Anlage II Gesamtstraßenverzeichnis

Straße Adlerweg Ahornallee Akazienallee Alter Hellmühler Weg Alte Ziegelei Am Fließ Am Heideberg Am Markt Am Mittelsee Am Priestersteg Amselweg Am Winkel Anemonenweg Apothekergasse August-Bebel-Straße Bachstraße Bahnhofstraße Beethovenstraße Berliner Chaussee	Berliner Straße Birkenallee Brahmweg Breite Straße Buchenallee Dahlienweg Danewitzer Heideweg Danewitzer Weg Dorfstraße Danewitz Eberswalder Chaussee Eichendorffstraße Elsterweg Erlengrund Fichtengrund Finkenweg Fischerstraße Fliederweg Fontanepromenade Friedhofsweg Gartenstraße
--	--

Amtliche Bekanntmachungen

Grüner Plan
Grüner Weg
Grünstraße
Grüntaler Weg
Händelstraße
Hans-Marchwitza-Weg
Hardenbergstraße
Hasenwinkel
Hegeseeweg
Heideweg
Heimstättenstraße
Heinrich-Mann-Weg
Hellmühler Weg
Hellwigstraße
Karl-Marx-Straße
Kiefernallee
Kirchgasse
Kirchhofsweg
Kirschallee
Kuckucksweg
Kurze Straße
Langeröner Weg
Lanker Straße
Lerchenweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lisztweg
Lortzingstraße
Mausewinkel
Meisenweg
Melchower Feld
Mozartstraße
Nelkenweg
Neue Mühle
Niephagenstraße
Pappelallee
Parkstraße

Plottkeallee
Prendener Straße
Prendener Weg
Puccinistraße
Reiherweg
Richard-Ruthe-Straße
Rosenweg
Rückergasse
Rüdritzer Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Ruhlsdorfer Straße
Schubertstraße
Schulstraße
Schumannstraße
Schützenstraße
Schwalbenweg (Rettungsweg)
Schwanenweg
Seidenbeutelweg
Siedlung Birkenweg
Siedlung Kiefernweg
Siedlung Priesterpfuhl
Siedlung Rehwaldeweg
Steinstraße
Tannenweg
Taubenweg
Telemannstraße
Trappenweg
Tulpenweg
Uhlandstraße
Veilchenweg
Verbindung Plottkeallee/Bahnhofstraße (Höhe Stadtpark)
Wagnerstraße
Waldstraße
Wehrmühlenweg
Willi-Bredel-Weg
Wilmsdorfer Weg
Zum Gerichtsberg

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2012 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, Ausgabe Nr. 15 /2012, Jahrgang Nr. 9 am 29.11.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.11.2012

*gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule „Am Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 (Nr. 16)) in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 35) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in der Sitzung am **25. Oktober 2012** folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Schulbezirkes

Für die Grundschule „Am Pfefferberg“ Bahnhofstraße 9 – 12 in Biesenthal, als örtlich zuständige Grundschule wird ein Schulbezirk für die Stadt Biesenthal gebildet, dessen Grenzen mit den Grenzen der Stadt Biesenthal übereinstimmen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle schulpflichtigen Kinder des festgelegten Schulbezirkes für die Grundschule Biesenthal „Am Pfefferberg“.

§ 3

Sonderregelungen

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Entscheid darüber ergeht über das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Biesenthal, den 5.11.2012

*gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB für den Siedlungsbereich Danewitzer Heideweg, Rehwalddeweg, Birkenweg und Kiefernweg, Stadt Biesenthal, OT Danewitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.2012 die Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB für den Siedlungsbereich Danewitzer Heideweg, Rehwalddeweg, Birkenweg und Kiefernweg im OT Danewitz als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem beiliegenden Planauszug ersichtlich.

Die Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich Danewitzer Heideweg, Rehwalddeweg, Birkenweg und Kiefernweg, Stadt Biesenthal, OT Danewitz, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Die Außenbereichssatzung einschl. Begründung kann im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädi-

gungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) S. 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Biesenthal, den 08.11.2012

*Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Planauszug (unmaßstäblich)

Amtliche Bekanntmachungen

Außenbereichsatzung für die Siedlungen "Danewitzer Heideweg", "Rehwaldeweg", "Birkenweg" und "Kiefernweg" im Ortsteil Danewitz der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 2012 folgende Außenbereichsatzung für den Ortsteil Danewitz erlassen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Bauvorhaben auf den innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grundstücks- und Flurstücksbereichen des Baugenehmigungsverfahrens nicht entgegengehalten werden, dass sie
 - im Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für Landwirtschaft und Wald stehen,
 - zur Verfestigung und Entstehung einer Splittersiedlung führen.
- (2) Im Geltungsbereich der Außenbereichsatzung sind ausschließlich Wohn- und andere Vorhaben einschließlich Nebengebäuden im Sinne des § 35 (2) BauGB zulässig.
- (3) Zur Begrenzung der baulichen Nutzung und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Außenbereich, wird als Obergrenze eine maximale Größe der Grundfläche (GR) der Wohngebäude von 100 qm, von Garagen, Carports und Nebengebäuden von 35 qm sowie eine Mindestgrundstückgröße der Baugrundstücke nach Teilung von 700 qm festgesetzt.
- (4) Die Bebauung wird auf eingeschossige Wohngebäude mit einem ausgebauten Dachgeschoss begrenzt.
- (5) Einfriedungen sind als geschlossene oder freiwachsende Laubholzhecken und Draht- oder Holzzaune zulässig. Zäune sind ohne Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu errichten. Geschlossene Einfriedungen (z.B. Sockelmauern) sind unzulässig.
- (6) Auf Grundstücken, die direkt an Waldflächen angrenzen, ist bei der Errichtung baulicher Anlagen Mindestabstand von 3 m zu der an den Wald angrenzenden Grundstücksgrenze einzuhalten. Diese Regelung betrifft nicht die nach Abs. 5 zulässigen Einfriedungen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Lageplan mit der eindeutigen Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Biesenthal, den 2012

§ 4 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

Biesenthal, den 2012

Amtsdirektor

Amtsdirektor

Stiegel

Stiegel

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichsatzung (Lückenbereichssetzung)

Gebäude

Flurstücksnummern

Flächen für Wald

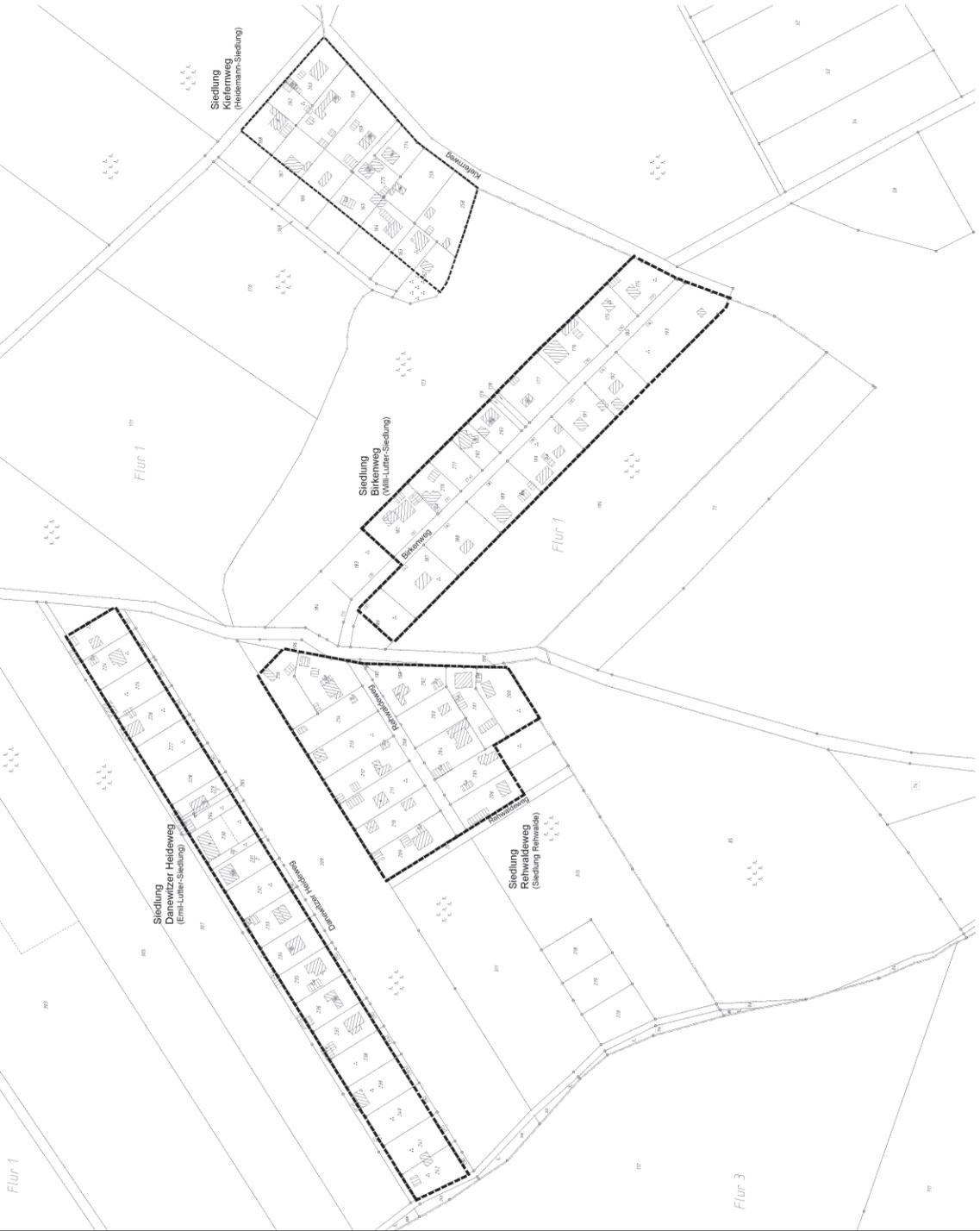
Wege

ÜBERSICHTSPLAN Stand: Oktober 2012

M 1:2.000 im Original

Plangrundlage: ALK, Stand: Mai 2010

STADT BIESENTHAL Außenbereichsatzung Ortsteil Danewitz



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 01.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.272.800 €
ordentlichen Aufwendungen	2.298.600 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.262.600 €
Auszahlungen auf	2.243.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.123.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.095.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	138.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	147.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Rüdnitz bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Rüdnitz, den 01.11.2012

gez. V. Schönfeld
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 01.11.2012 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 04.12.2012 bis Donnerstag, den 20.12.2012

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 15.11.2012

gez. V. Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz per 01.01.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 01.11.2012 gem. § 85 BbgKVerf die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz mit ihren Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2010 und in die Anlagen nehmen.

Die Eröffnungsbilanz liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz per 01.01.2010 wird hiermit gem. § 85 Abs.4 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.11.2012

*gez. Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 01.01.2010

	Aktiv	
1.	Anlagevermögen	3.756.273,39 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
1.2	Sachanlagevermögen	3.726.239,18 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	461.632,00 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	741.430,00 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.429.541,53 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	15.464,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	58.505,55 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.664,10 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €
1.3	Finanzanlagevermögen	30.034,21 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	30.033,21 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	2.032.196,32 €
2.1	Vorräte	0,00 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	92.053,62 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	88.154,56 €
2.2.1.1	Gebühren	3.049,94 €
2.2.1.2	Beiträge	18.521,19 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-2.091,11 €
2.2.1.4	Steuern	101.874,68 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.053,86 €
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstigen öff./rechtl. Forderungen	-39.254,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	3.899,06 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	3.899,06 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €

Amtliche Bekanntmachungen

2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.940.142,70 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	5.788.469,71 €
Eigenkapitalquote		63,12%
	Passiv	
1.	Eigenkapital	3.653.908,43 €
1.1	Basis-Reinvermögen	2.538.232,59 €
1.2	Rücklage aus Überschüssen	1.115.675,84 €
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.115.675,84 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3	Sonderrücklagen	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €
2.	Sonderposten	1.985.161,38 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.723.577,92 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	261.583,46 €
2.3	Sonstige Sonderposten	0,00 €
3.	Rückstellungen	146.835,98 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	108.012,98 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	38.823,00 €
4.	Verbindlichkeiten	2.563,92 €
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	865,54 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €
4.12	sonstige Verbindlichkeiten	1.698,38 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.		
	Gesamtbetrag Passiv	5.788.469,71 €

Amtliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung

In der Stadt Biesenthal erhält, gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im GVBL I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011, veröffentlicht im GVBL I/11, Nr. 24, nachstehende Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lagebezeichnung:

– Bahnhofsparkplatz –
Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstücke 1380 (teilweise), 1381 (teilweise)

Festsetzungen:

- 1. Klassifizierung:** Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgStrG
- 2. Funktion:** Parkplatz
- 3. Träger der Straßenbaulast:** Die Stadt Biesenthal
- 4. Widmungsbeschränkungen:** Der Nutzerkreis wird eingeschränkt auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t.
- 5. In-Kraft-Treten:** Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1 in 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 08.11.2012

Schönfeld
amtierender Amtsdirektor

SIEGEL

Widmungsverfügung

In der Gemeinde Rüdnitz erhält, gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im GVBL I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011, veröffentlicht im GVBL I/11, Nr. 24, nachstehende Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lagebezeichnung:

– Bahnhofsparkplatz –
Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 318

Festsetzungen:

- 1. Klassifizierung:** Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgStrG
- 2. Funktion:** Parkplatz
- 3. Träger der Straßenbaulast:** Die Gemeinde Rüdnitz
- 4. Widmungsbeschränkungen:** Der Nutzerkreis wird eingeschränkt auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t.
- 5. In-Kraft-Treten:** Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1 in 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 18.10.2012

Schönfeld
amtierender Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in der Sitzung am 22.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 28/2012

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens (ePR) sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit der Stadt Cottbus

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens (ePR) sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit der Stadt Cottbus in der vorliegenden Form (Anlage).
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2012

Teilaufhebung des Beschlusses-Nr. 27/2012 vom 24.09.2012 des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 27/2012 vom 24.09.2012 des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim soweit es Herrn Jens Finka aus Fürstenwalde/Spree betrifft.
2. Die persönliche und fachliche Eignung des *Herrn Jens Finka* wird festgestellt.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 25.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 14/2012

Problematik Beitragsveranlagung der Altanschießer im Zweckverband „Panke/Finow“

– **Beanstandung** –

Beschlusstext:

Die Vertreter der Stadt Biesenthal im WAV werden beauftragt, in der Verbandsversammlung den Antrag der Stadt Bernau dahingehend zu unterstützen, dass Altanschießerbeiträge bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der Erhebung derselben nicht erhoben werden dürfen.

Diese Formulierung soll den bisherigen Beschlusstext des Antrages der Fraktion der SPD ersetzen.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 20/2012

Benennung eines Vertreters der Stadt Biesenthal für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV) wegen Rücktritt

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Herr André Stahl, 16359 Biesenthal wird als **Vertreter der Stadt Biesenthal** in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV) an Stelle des zurückgetretenen *Herrn Berg* entsendet.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2012

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ 9. Jahrgang, Ausgabe 15/2012 vom 27.11.2012**

Beschluss-Nr. 22/2012

Schulbezirkssatzung für die Grundschule „Am Pfefferberg“ in Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule „Am Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ 9. Jahrgang, Ausgabe 15/2012 vom 27.11.2012**

Beschluss-Nr. 23/2012

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2013

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist in der vorgesehenen Schließzeit die Betreuung abzusichern.

Kita „Knirpsenland“

Mittwoch	08.05.2013	Weiterbildungstag
Freitag	10.05.2013	Brückentag nach Himmelfahrt
Dienstag	24.12.2013 –	
Dienstag	31.12.2013	Weihnachtsferien

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Hort „Pfefferberg“

Freitag	10.05.2013	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	24.06.2013 –	
Freitag	28.06.2013	Fahrt ins Ferienlager
Montag	23.12.2013 –	
Freitag	03.01.2014	Weihnachtsferien

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2012

Öffentliche Widmung Zufahrt und Parkplatz am Bahnhof in Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Zufahrt zum Parkplatz am Bahnhof und den Parkplatz selbst gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Betroffen von der Widmung sind folgende Teilflächen der Flur 7, Flurstücke 1380 und 1381 (Anlage).

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgStrG).

Der Nutzerkreis wird eingeschränkt auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biesenthal.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2012

Änderung der Hausnummern von Amts wegen – Prenderer Weg, Biesenthal –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der Änderung der Hausnummern im „Prenderer Weg“ auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 03.04.2006 zu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2012

Planung Ausbau Fischerstraße 2. BA

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. die Planung für den Ausbau der Fischerstraße 2. BA in Biesenthal in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2012

Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich Danewitzer Heideweg, Rehwalddeweg, Birkenweg und Kiefernweg, Stadt Biesenthal, OT Danewitz

– Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange wird beschlossen (ANLAGE 1).
2. Der vorliegende Entwurf der Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für den Siedlungsbereich Danewitzer Heideweg, Rehwalddeweg, Birkenweg und Kiefernweg, OT Danewitz, in der Fassung vom Juni 2012 (ANLAGE 2), wird einschl. Begründung (ANLAGE 3) als Satzung beschlossen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ 9. Jahrgang, Ausgabe 15/2012 vom 27.11.2012*

Beschluss-Nr. 28/2012

Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Heideberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 10/2011 wird aufgehoben.
2. Die auf dem Heideberg in Biesenthal vorhandenen versiegelten Flächen sowie sämtliche Gebäude mit Ausnahme des Schießplatzbereiches sollen komplett zurückgebaut werden.
3. Für den dort verbleibenden Schießplatz ist die vorhandene Zuwegung zu sichern.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2012

Beschlussantrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2012 zur Problematik Beitragsveranlagung der Altanschießer im Zweckverband Panke/Finow

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Zweckverbandsmitglieder der Stadt Biesenthal in der nächsten Verbandsversammlung folgende Beschlüsse einzubringen.

1. Rücknahme des Beschlusses Nr.05/01/10 der Verbandsversammlung vom 19.05.2010 zur Beitragsveranlagung der Altanschießer gemäß der Beitragssatzung des Zweckverbandes Panke/Finow.
2. Rücknahme der Beschlüsse zu den Beitragssatzungen für Trink- und Abwasser des Verbandes Panke/Finow.
3. Erlass einer Satzung des Zweckverbandes Panke/Finow die beinhaltet, dass künftig die erforderlichen Einnahmen des Verbandes ausschließlich über Gebühren geregelt werden.
Der ZWA Eberswalde zeigt, dass die Abkehr von der Erhebung von Beiträgen durch Änderung der Satzung zur reinen Gebührenfinanzierung möglich ist.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 30/2012

Bestätigung Vertragsvorlage Wärmeliefervertrag Stadt Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 17.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 16/2012

Vergabe – Lieferung und Aufstellen von Straßenlampen für die Eberswalder Straße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt mit der Fertigstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen der Eberswalder Straße in Melchow die E.on/ e.dis gem. Angebot vom 9.10.2012 zu beauftragen.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2012

Erwerb eines Fahrzeugs für den künftigen „Gemeindehof Melchow“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die beschränkte Ausschreibung für den Erwerb eines Fahrzeugs für den künftigen „Gemeindehof Melchow“ wird aus schwerwiegendem Grund aufgehoben.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um im Rahmen der freihändigen Vergabe ein Gebrauchtfahrzeug bis zu einem Wert von 5.000 € brutto für die Gemeinde Melchow zu beschaffen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 27.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 19/2012

Beauftragung der Planungsleistungen für den Parkplatz am Bernsteinsee

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt mit der Weiterplanung (LP 5-9 und Bauüberwachung) des Projektes Parkplatz am Bernsteinsee das Büro Planungsgesellschaft Kalanke aus Melchow zu beauftragen.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2012

Vergabe von Reinigungsleistungen Grundschule (Schule und Sporthalle), Kita „Mäusestübchen“ und Gemeindezentrum Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Aufträge zur Reinigung der Objekte – Schulgebäude, Schulsporthalle, Kita „Mäusestübchen“ und dem Gemeindezentrum in Marienwerder an die Firma: Glas- und Gebäudereinigung H. Mädler, Bernauer Str. 11, 16341 Panketal zum Auftragswert zu vergeben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2012

Grundsatzbeschluss zur unentgeltliche Zuwendung des Feuerwehrfahrzeuges Granit K27 an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Klosterfelde e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Der Amtsdirektor wird beauftragt mit dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Klosterfelde e.V. einen Vertrag über die unentgeltliche Zuwendung des Feuerwehrfahrzeuges Granit K27 zu schließen.
 2. Der Förderverein soll in diesem Vertrag verpflichtet werden, das Fahrzeug bei Veranstaltungen der Gemeinde, insbesondere für Vorfahrten und Vorführungen, zur Verfügung zu stellen.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2012

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2013

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2013.

Kita „Mäusestübchen“

Freitag 10.05.2013 Brückentag nach Himmelfahrt

Montag 15.07.2013 –

Freitag 02.08.2013 Sommerferien

Montag 23.12.2013 –

Dienstag 31.12.2013 Weihnachtsferien

Kita „Spatzennest“

Montag 24.06.2013 –

Freitag 12.07.2013 Sommerferien

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 25.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 23/2012

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung 7 Wochenendhäuser“ (Gem. Marienwerder, Eichenweg, Flur 5 / 335, 338, 339)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, zu dem Antrag auf Bauvorbescheid „Errichtung 7 Wochenendhäuser“, Gemarkung Marienwerder, Flur 5 / 335, 338, 339, Eichenweg, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 01.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 34/2012

Wahl eines/einer 2. Stellvertreters/in der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt fest, dass **Herr Eike Probst** als **2. Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin** gewählt wurde.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 35/2012

Geprüfter und festgestellter Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 01.01.2010

Beschlusstext:

1. Der geprüfte und festgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 01.01.2010 wird beschlossen.

2. Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 01.01.2010 wird zur Kenntnis genommen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 36/2012

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 37/2012

Vergabe Planungsleistungen Erschließung Sechsrutenweg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt

1. dem Büro Finower Planungsgesellschaft mbH den Auftrag zur Erschließungsplanung des künftigen Wohngebietes „Sechsrutenweg“ zu erteilen.

2. mit dem WAV Panke/Finow einen Erschließungsvertrag für das künftige Wohngebiet „Sechsrutenweg“ abzuschließen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 38/2012

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2013

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Traumhaus“ in der Gemeinde Rüdnitz.

Freitag,	10.05.2013	Brückentag nach Himmelfahrt
----------	------------	-----------------------------

Montag,	24.06.2013 bis	
---------	----------------	--

Freitag,	12.07.2013	3 Wochen Sommerferien
----------	------------	-----------------------

Freitag,	04.10.2013	Brückentag nach Tag der Einheit
----------	------------	---------------------------------

Freitag,	01.11.2013	Brückentag nach Reformationstag
----------	------------	---------------------------------

Montag,	23.12.2013 bis	
---------	----------------	--

Dienstag	31.12.2013	Weihnachten/Jahreswechsel
----------	------------	---------------------------

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 01.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 23/2012

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2013

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.

Freitag,	10.05.2013	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag,	15.07.2013 bis	
Freitag	02.08.2013	3 Wochen Sommerferien
Freitag	04.10.2013	Brückentag nach Tag der Einheit
Freitag	01.11.2013	Brückentag nach Reformationstag
Montag,	23.12.2013 bis	
Montag	30.12.2013	Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2012

Absicherung der Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ ab dem 01.01.2013

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, mit der Absicherung der Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Wichelhaus“ die Firma Hauswirtschaftsdienste Manuela Scheller aus Melchow zu beauftragen.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2012

– vertagt –

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Volkmar Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

